

Unsere Satzung

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der am 06. Dezember 1999 in Essen gegründete Sportverein führt den Namen "TEAM -ESSEN '99 e.V." Das TEAM - ESSEN '99 hat seinen Sitz in ESSEN. Es ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht ESSEN eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Der Verein erstrebt die Mitgliedschaft a) im Westdeutschen Triathlon Verband b) im Leichtathletik-Verband Nordrhein.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Leichtathletik- und Triathlonsports sowie der sportlichen Jugendhilfe.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
8. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen des Triathlon- und Leichtathletiksportes einschließlich sportlicher Jugendpflege.

§ 2 Mitglieder des Vereins

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
4. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitglieder des Vereins verpflichten sich, ihren Möglichkeiten entsprechend alles zu tun, und den Triathlon- sowie Leichtathletiksport und das Ansehen des TEAM -ESSEN '99 zu fördern. Die Mitglieder

erkennen die Beschlüsse von Mitgliederversammlungen und des Vorstandes als für sie verbindlich an.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.

2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten möglich.

3. Ein Mitglied kann - nach vorheriger Anhörung - vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins,

b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung,

c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,

d) wegen unehrenhafter Handlungen. Dem betroffenen Mitglied steht gegen einen Vorstandsbeschluss der Beschwerdeweg an die Mitgliederversammlung offen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§ 4 Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

2. Über die Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und außerordentlichen Beitragszahlungen entscheidet die Mitgliederversammlung.

3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen jeglicher Art befreit.

4. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und außerordentliche Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 5 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an.

2. Die Teilnahme jüngerer Mitglieder an den Mitgliederversammlungen ist freigestellt.

3. Ehrenmitglieder haben Stimmrecht, sind jedoch nicht wählbar.

4. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr

an wählbar.

5. Bei der Wahl der Jugendvertreter haben alle Mitglieder des Vereins bis zum vollendeten 21. Lebensjahr Stimmrecht. Als Jugendvertreter können Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an gewählt werden.

§ 6 Vereinsorgane Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand, als geschäftsführender Vorstand oder als Gesamtvorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

2. Die Mitgliederversammlung tritt jährlich im ersten Quartaleines Kalenderjahres zusammen.

3. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) die Richtlinien für die Arbeit des Vereins festzulegen,
- b) die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer entgegenzunehmen und zu beraten,
- c) den Vorstand zu entlasten,
- d) Wahlen durchzuführen,
- e) den Haushaltsplan zu beschließen,
- f) Mitgliedsbeiträge und Umlagen festzusetzen,
- g) über Anträge zu befinden,
- h) die Satzung zu ändern,
- i) festzustellen, dass die Ordnungen des Vereins nicht im Widerspruch zu dieser Satzung stehen,
- k) über die Neugründung von Abteilungen bzw. Einführung neuer Sportarten zu beschließen,
- j) Ehrenmitglieder bzw. Ehrenvorsitzende zu ernennen.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen einzuberufen, wenn es

- a) der geschäftsführende Vorstand oder der Gesamtvorstand beschließt,
- b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.

5. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den

geschäftsführenden Vorstand. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt in schriftlicher Form, mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungstag mit Angabe der Tagesordnung.

6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung beim Vorsitzenden schriftlich eingegangen sind und den Mitgliedern mindestens eine Woche vorher zur Kenntnis gebracht wurden. Dringlichkeitsanträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden.

9. Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist vom Geschäftsführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem

- a) geschäftsführenden Vorstand und dem
- b) Gesamtvorstand.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Schatzmeister,
- d) dem Geschäftsführer und dem
- e) Jugendwart.

Der Gesamtvorstand besteht aus

- a) dem geschäftsführenden Vorstand
- b) den von der Mitgliederversammlung zu wählenden höchstens 3

Beisitzern (Näheres beschließt die Mitgliederversammlung)

a) den Mitarbeitern für die Öffentlichkeitsarbeit

b) den Organisatoren für den Wettkampfsport (Anzahl beschließt die Mitgliederversammlung).

2. Vorstand im Sinne des § 28 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister. Je zwei von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.

3. Der Ressortleiter für Jugendsport wird in einer gesondert einzuberufenden Versammlung von der Jugend des Vereins gewählt (§ 5, Abs. 5). Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

4. Der Vorsitzende des Vereins beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

5. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen des Mitarbeiterkreises.

6. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.

7. Die Aufgaben der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sowie die Abgrenzung der übrigen Vorstandsressorts regelt die zu beschließende Geschäftsordnung.

8. Die Geschäftsordnung wird durch den Gesamtvorstand mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschlossen.

§ 9 Abteilungen

1. Für die durch den Verein zu vertretenden Sportarten werden im Bedarfsfalle gesonderte Abteilungen durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet.

2. Die besondere Aufgabe der Abteilungen und die Wahl der Mitglieder der Abteilungen ergeben sich aus dem Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 10 Protokollierung

Neben der unter § 7 Abs. 9 festgelegten Protokollierung sind Protokolle zu fertigen von Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes und der Sitzungen der Abteilungen. Sie sind vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11 Wahlen

1. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes, die Abteilungsleiter sowie die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
3. Zu Vorstandsmitgliedern können Mitglieder des Vereins gewählt werden.

§ 12 Kassenprüfung Die Kasse des Vereins sowie die Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählten Kassenprüfern geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Prüfung des Kassengeschäftes die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder b) von Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die denn mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an den Deutschen Sportbund mit der Maßgabe, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Triathlon- und Leichtathletiksportes verwendet werden darf. Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 06. Dezember 1999 beschlossen.